

N. Pasche-Oserski, Professor an der Universität in Kiew:

Die Sexualverbrechen im Strafgesetzbuch der Sowjetischen Republiken

Das sowjetische Strafrecht ist das Recht einer Periode des Überganges zur kommunistischen Ordnung. Seine Aufgabe ist die Verteidigung, der Schutz des Staates der Werktätigen gegen Handlungen, die die Öffentlichkeit gefährden (Verbrechen). Das sowjetische Strafrecht ist das erste, das das „Verbrechen“ seinem Wesen nach definiert, indem es jede, die Öffentlichkeit gefährdende Handlung, die das von der Arbeiter- und Bauernmacht festgesetzte sowjetische Regime und die sowjetische Rechtsordnung bedroht, als Verbrechen bezeichnet (§ 6 des Strafgesetzbuches der Union der Sozialistischen Sowjetischen Republiken: StrGB UdSSR).

Der Staat der Werktätigen ahndet nicht, sondern er verteidigt sich gegen die Öffentlichkeit gefährdende Handlungen (Verbrechen) dadurch, daß er gegen Personen, die solche Handlungen begehen, soziale Schutzmaßnahmen anwendet.

Die Strafpolitik der sowjetischen Macht ist völlig vom Prinzip der Zweckmäßigkeit durchdrungen. Das StrGB der UdSSR ist keine erschöpfende Aufzählung von Verbrechen: wenn eine Handlung im Strafgesetzbuch der UdSSR nicht vorgesehen ist, aber in einem gegebenen Moment eine Gefahr für die sowjetische Rechtsordnung darstellt, so wird sie als ein Verbrechen betrachtet und es werden gegen sie die sozialen Sicherungsmaßnahmen in Anwendung gebracht, die im StrGB der UdSSR für solche Verbrechen vorgesehen sind, die dieser Handlung am ähnlichsten sind (sogenannte Analogie eines Verbrechens: § 10 StrGB UdSSR).

Die erwähnten Grundsätze des sowjetischen Strafrechtes erklären vollauf auch die Konstruktion der Sexualverbrechen in dem StrGB der UdSSR.

Der Staat der Werktätigen verteidigt sich bloß gegen solche Handlungen, die eine Gefahr für die festgesetzte Rechtsordnung darstellen. Deshalb unterscheiden sich die Bestimmungen des Strafgesetzbuches der UdSSR über die „Sexualverbrechen“ sehr scharf von den entsprechenden Bestimmungen der modernen bürgerlichen Strafgesetzgebungen.

Zunächst kennt das StrGB der UdSSR eine ganze Reihe von „Sexualverbrechen“ nicht, die immer noch die bürgerlichen Strafgesetzbücher verunreinigen. Es sind dies:

1. Ehebruch. Dieses „Verbrechen“ ist in den Strafgesetzbüchern Frankreichs, Belgiens, Italiens, Portugals, Hollands, Englands, der Vereinigten Staaten von Amerika, Deutschlands enthalten. Besonders in Frankreich wird der Ehebruch verschieden bestraft, je nachdem er von dem Ehemann oder von der Frau begangen worden ist.

Gemäß § 172 des geltenden deutschen Strafgesetzbuches (DStrGB) wird der Ehebruch nur dann bestraft, wenn seinetwegen die Ehe geschieden ist. Die Strafe lautet auf Gefängnis bis zu 6 Monaten. Bedauerlicherweise hat der Entwurf des deutschen Strafgesetzbuches 1925 (DE 1925) dieses „Verbrechen“ nicht nur beibehalten, sondern überdies die Strafe bis auf

1 Jahr Gefängnis erhöht (§ 280). Freilich gewährt der Entwurf dem Gericht das Recht, von der Bestrafung abzusehen, wenn zur Zeit der Tat die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten aufgehoben war.

Das StrGB der UdSSR befaßt sich mit derartigen Handlungen nicht. Der geschlechtliche Verkehr zwischen den Ehegatten und die „Ehetreue“ ist Privatsache der Eheleute. Der Staat der Werktätigen mischt sich in diese gegenseitigen Beziehungen nur dann ein, wenn sie die Form eines Anschlages auf die persönlichen oder Vermögensrechte des Ehegatten annehmen (z. B. Vergewaltigung eines Ehegatten durch den anderen, Ansteckung mit einer venerischen Krankheit, Weigerung der Alimentenzahlung nach erfolgter Ehescheidung usw.). Deshalb enthält das StrGB der UdSSR keine speziellen Bestimmungen über den „Ehebruch“.

2. Konkubinat. (Wilde Ehe eines Unverheirateten mit einer Unverheirateten) wird heutzutage noch in der Schweiz und in Finnland bestraft. Das StrGB der UdSSR kennt auch dieses „Verbrechen“ nicht. Der Arbeiter- und Bauernstaat stellt im Gegenteil jedes geschlechtliche Zusammenleben von Mann und Frau der in den Staatsorganen eingetragenen Ehe gleich. Ein derartiges Zusammenleben bildet allerdings kein Hindernis zur Eheschließung mit einer anderen Person, aber nach der sowjetischen Gesetzgebung ist der Mann verpflichtet Alimente zu zahlen unabhängig davon, ob das Kind in der Ehe oder außer der Ehe geboren ist, selbst dann, wenn die Frau mit mehreren Männern gleichzeitig verkehrte.

3. Blutschande. Dieses Verbrechen wird jetzt ausschließlich von den Gesetzgebungen der germanischen Gruppe bestraft, und zwar in Deutschland, Österreich, der Schweiz, Norwegen, Dänemark, Finnland. Insbesondere bestimmt das DStrGB (§ 173) verschiedene Rechtsverantwortung für Blutverwandte auf- und absteigender Linie, indem jene mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren, diese aber mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft werden. Dasselbe Gesetzbuch bestimmt Strafmilderung für Blutschande zwischen Verschwägerten ab- und aufsteigender Linie, sowie zwischen Geschwistern, bis zu 2 Jahren Gefängnis. Es ist interessant, daß Verwandten und Verschwägerten absteigender Linie, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, die Strafe erlassen wird. Der deutsche Entwurf 1925 hat die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Blutschande nicht nur beibehalten, sondern das Strafmaß sogar (für Blutverwandte aufsteigender Linie) von Zuchthaus bis zu 5 Jahren auf Zuchthaus bis zu 10 Jahren erhöht (§ 263 DE).

Nach dem StrGB der UdSSR ist die Blutschande nicht strafbar. Aber der Staat der Werktätigen, wo die Arbeit Pflicht eines jeden Arbeitsfähigen ist, hat Interesse daran, daß das neue Geschlecht gesund ist. Im Interesse der Eugenik müßte die Blutschande strafbar sein. Bei der 1924 bis 1926 erfolgten Revision des sowjetischen Strafgesetzbuches wurde deshalb wiederholt die Einführung der Strafbarkeit der Blutschande beantragt, aber dieser Antrag hat vorläufig noch keine Gesetzeskraft erhalten. Gegenwärtig wird die Blutschande in der UdSSR nur nach dem Strafgesetzbuch der georgischen Sozialistischen Sowjetischen Republik bestraft.

4. Bestialität (Sodomie) wird noch heutzutage nach den Strafgesetzbüchern Deutschlands, Ungarns, der Schweiz, Norwegens bestraft. § 175 DStrGB belegt die widernatürliche Unzucht, welche von Menschen mit Tieren begangen wird, mit Gefängnisstrafe bis zu